



Elektronisches Amtsblatt 16/2024

vom 17.04.2024

22. Sitzung des Kultur- und Bildungsausschusses des Kreistages Bautzen

Montag, 29.04.2024, 17:00 Uhr

Landratsamt Bautzen, 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9, Großer Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollkontrolle
3. Bericht des Kreissportbundes Bautzen e.V. über die Vergabe der Zuwendungen 2023 in der Sportförderung
Drucksache DS 3/0011/24 zur Information
4. Informationen/Anfragen

Udo Witschas

Landrat und Vorsitzender des Kultur- und Bildungsausschusses des Kreistages Bautzen

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zur Aufstufung eines Eigentümerweges in der Gemeinde Neukirch/Lausitz (Teil des Wanderweges Oberlausitzer Bergweg in Niederneukirch)

Das Landratsamt Bautzen, Straßen- und Tiefbauamt, hat am 11.04.2024 zwei Aufstufungsverfügungen zum Eigentümerweg Nr. 49 (EW 49) mit der Bezeichnung „NS 5“ erlassen:

1. Der ca. 0,130 km lange südliche Teilabschnitt des EW 49 auf den Flurstücken Nr. 147/1, 148/2, 149/2 und 149/4 der Gemarkung Niederneukirch wird aufgestuft zum beschränkt-öffentlichen Weg (Wanderweg)
2. Der ca. 0,048 km lange nördliche Teilabschnitt des EW 49 auf den Flurstücken Nr. 149/2, 149/3, 456 und 2241 der Gemarkung Niederneukirch wird aufgestuft zur Ortsstraße (Widmungsbeschränkung: Verbot für Kraftfahrzeuge, Anliegerverkehr frei)

Die Gemeinde Neukirch/Lausitz wird Straßenbaulastträger.

Die Aufstufungsverfügungen einschließlich der Karte können ab dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für die Dauer von zwei Wochen (vom 17.04.24 bis 01.05.2024 - Niederlegungsfrist) im Internet unter <https://www.landkreis-bautzen.de/oeffentliche-auslegungen-von-unterlagen-7968.php> eingesehen werden.

Eine Einsichtnahme in die elektronische Ausgabe des Amtsblattes und in die Verfügungen sowie in den Ausdruck der Unterlagen ist während der Öffnungszeiten auch in den Bürgerämtern der Landkreisverwaltung möglich.

Die Aufstufungsverfügungen werden mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Aufstufungsverfügungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Bautzen, 11.04.2024

Michael Reißig
Amtsleiter Straßen- und Tiefbauamt